



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Cannabisbesitz: Straffreigrenze muss auch in Bayern verbindlich umgesetzt werden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Grenze für den straffreien Eigengebrauch bei Besitz und Erwerb von Cannabis für alle Konsumentinnen und Konsumenten analog zu anderen Bundesländern auch in Bayern verbindlich auf 6 Gramm umgesetzt wird.

#### **Begründung:**

Am 9. März 1994 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass beim gelegentlichen Eigenverbrauch „geringer Mengen“ an Cannabisprodukten von der Strafverfolgung abzusehen ist. Bei Cannabisdelikten hat die Studie des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (2006) ein deutlich unterschiedliches staatsanwaltschaftliches Erledigungsverhalten zwischen den Bundesländern und teilweise auch zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften ergeben. In mehreren Bundesländern wird der Besitz kleiner Mengen Cannabis für den persönlichen Gebrauch nicht mehr geahndet. In Hessen werden sämtliche Verfahren bis zu einer Menge von 6 Gramm zu 94,2 Prozent, in Schleswig-Holstein zu 95,6 Prozent aller Verfahren ohne Auflagen eingestellt. In Berlin werden sogar bis zu 15 Gramm Cannabis hingenommen.

Im Gegensatz dazu kommt in Bayern und Sachsen ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 31a BtMG praktisch nicht vor. Die Kriminalisierung unbescholtener Mitbürgerinnen und Mitbürger und das besonders scharfe Vorgehen in Bayern gegenüber anderen Bundesländern sind unbegründet und ungerecht. Besonders tragisch ist der harte Durchgriff der bayerischen Strafbehörden und die juristische Drangsalierung im Fall chronisch kranker Schmerzpatientinnen und -patienten, die wegen des Besitzes oder des Eigenbedarf-Anbaus von schmerzlinderndem Cannabis trotz eines Urteils des Kölner Verwaltungsgerichts (2014) nach wie vor mit Ermittlungsverfahren überzogen werden. Die Strafverfolgung der Konsumentinnen und Konsumenten, sowie die damit verbundene erkennungsdienstliche Behandlung und Hausdurchsuchungen sind u.E. eine Verschwendung von Ressourcen, die an anderen Stellen dringend benötigt werden.

Cannabis gehört zu den „weichen“ Drogen, die weder verharmlost noch deren Konsumrisiken übertrieben werden dürfen. Es gibt viele Menschen, die Cannabis in einer gesundheitlich verantwortlichen Weise gebrauchen. Cannabis ist auch Basis für Medikamente und kann nachweislich bei chronischen Schmerzen, Tourette-Syndrom, oder etwa bei Krebs helfen und auch andere Medikamente ersetzen. Oft wird argumentiert, dass Cannabis eine Einstiegsdroge und deshalb besonders gefährlich sei. Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte 1997 eine Studie „Auswirkungen des Cannabiskonsum“ – hier heißt es: „Ein wichtiges Argument in der Diskussion um Cannabis ist seine mögliche „Schrittmacherfunktion“ für den Einstieg in den Konsum von illegalen Drogen bzw. den Umstieg auf härtere Substanzen. Diese These muss nach Analyse der vorliegenden Studie zurückgewiesen werden.“ Neuere Arbeiten aus Großbritannien und den Niederlanden bestätigen, dass Cannabis im Verhältnis zu Alkohol oder Tabak weniger gefährlich ist und sein Abhängigkeitspotenzial ebenfalls niedriger liegt. Die liberalisierte Zugänglichkeit oder Vergabe von Cannabis in manchen Ländern (z.B. Niederlande, Schweiz, Spanien, Portugal) ergaben ebenso, dass die befürchtete Ausweitung des Cannabis-Konsums ausbleibt.